

# **Satzung des Lokalvereins Freiburg-Haslach e.V.**

(Fassung vom 13.04 1983, mit Änderungen vom 07.04.2011 und 02.05.2019)

## **§ 1 Name des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lokalverein Freiburg-Haslach e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Durchführung gemeinnütziger Aufgaben im Interesse des Stadtteils Freiburg-Haslach. Übermittlung der Wünsche und Anliegen der Bevölkerung des Stadtteils, der Haslacher Vereine und anderer relevanten Institutionen an den Gemeinderat und an die Stadtverwaltung, Förderung kultureller und sportlicher Aufgaben, Unterstützung der Erziehungsarbeit der Haslacher Schulen, Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Einrichtungen Haslachs, Hebung und Pflege des Gemeinschaftssinnes und des Zusammengehörigkeitsgefühls.
- (3) Der Satzungszweck gilt der Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege und wird verwirklicht durch die Mitwirkung an der Stadtteilentwicklung, Aufarbeitung der Stadtteilgeschichte, Eintreten für die Anliegen und Wünsche von allgemeinem und öffentlichem Interesse aus der Haslacher Bürgerschaft, Unterhalt des Ehrenmals für die Kriegsoffer auf dem Haslacher Friedhof, Förderung der Haslacher Schulen und der Jugendarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaften im Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Dies gilt auch für alle Ämter und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Kollektivmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Kollektivmitglieder sind Vereine und Personenvereinigungen gem. § 7 dieser Satzung.
- (5) Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Lokalverein oder um den Stadtteil Haslach erworben haben kann eine Ehrenmitgliedschaft übertragen werden.

## **§ 5 Aufnahme in den Verein**

- (1) Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich beim Vorstand unter Angabe, des Vor- und Zunamens, der Adresse und des Geburtsdatums zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Tod
  - b) Kündigung
  - c) Ausschluss
- (2) Der Tod bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Schluss des Vereinsjahres zulässig, mit dessen Ablauf die Mitgliedschaft enden soll.
- (4) Kommt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.  
Zahlt das Mitglied den Beitragsrückstand nach, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungsbestimmungen grob zuwiderhandelt oder sonstige Interessen des Vereines gefährdet oder geschädigt hat.
- (6) Vor Beschlussfassung zu Absatz 5, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 7 Kollektivmitgliedschaft - Arbeitsgemeinschaft Haslacher Vereine**

- (1) Vereine, Personenvereinigungen, Interessengemeinschaften sowie weitere Institutionen die ihren Sitz in Freiburg-Haslach haben oder dort dauerhaft aktiv sind, können Kollektivmitglied im Lokalverein werden.
- (2) Die Kollektivmitglieder nach Abs. 1 bilden die Arbeitsgemeinschaft Haslacher Vereine i.S. dieser Satzung. Die Arbeitsgemeinschaft kann für die Erledigung ihrer Aufgaben auch Nichtmitglieder heranziehen. Den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft hat der jeweilige Vorsitzende des Lokalvereins Freiburg-Haslach inne. Die Rechte eines ordentlichen Mitglieds haben bei Kollektivmitgliedern nur der jeweilige satzungsgemäße Vorsitzende des jeweiligen Vereins oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter. Die übrigen Mitglieder eines Kollektivmitglieds dürfen den Mitgliederversammlungen des Lokalvereins beiwohnen, haben aber weder Stimm- noch sonstige Rechte. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass die Teilnahme von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, soweit sie nicht persönlich Mitglied des Lokalvereins sind, nicht zugelassen werden.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jährliche Beitrag ist der Selbsteinschätzung überlassen. Die Beitragshöhe ist bei der Aufnahme dem Vorstand mitzuteilen. Er wird im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt nach den jeweiligen Bedürfnissen, auf Vorschlag des Vorstandes, die Höhe des Mindestbeitrages fest.

## **§ 9 Ehrungen**

- (1) Mitglieder, die sich um die Vereinsarbeit oder um den Lokalverein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben nur beratende Stimme, es sei denn der Vorstand beschließt im Einzelfall, dass das Ehrenmitglied stimmberechtigt ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Wegen eines besonders schwerwiegenden, das Ansehen des Vorstandes oder des Vereins schädigenden Vergehens, das den Ausschluss zur Folge hätte, kann die Mitgliederversammlung die Eigenschaft der Ehrenmitgliedschaft wieder entziehen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Die Vergabe der Ämter und Funktionen, unabhängig der folgenden Schreibweise, ist geschlechtsneutral vorzunehmen.
- (2) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung (MV)

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden (i.S. § 26 Abs. 2 BGB)
  - b) Zwei Stellvertretern (i.S. § 26 Abs. 2 BGB)
  - c) Hauptkassierer (i.S. § 26 Abs. 2 BGB)
  - d) 2. Kassierer
  - e) Schriftführer
  - f) Pressewart
  - g) Mindestens 5 Beisitzern, darunter 3 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 dieser Satzung. Die MV kann nach Bedarf noch weitere Beisitzer bis zur Höchstzahl von 9 Beisitzern wählen.
- (2) Die Ämter des 1. Vorsitzenden, der zwei Stellvertreter, des Schriftführers, des Hauptkassierers und des 2. Kassierers sind ausschließlich ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu ermitteln. Die übrigen Vorstandsmitglieder können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, per Akklamation gewählt werden.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahrnehmung mehrerer Ämter im Vorstand ist zugelassen, doch muss der Vorstand mindestens 5 Personen umfassen.
- (4) Ehrenmitglieder gehören dem Vorstand zusätzlich an.

## **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Hauptkassierer. Der erste Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt, während die beiden Stellvertreter und der Hauptkassierer jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinschaftlich den Verein vertreten.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.

- (3) Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zugleich auch für alle Versammlungen des Lokalvereins und der Arbeitsgemeinschaft gilt. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter selbständig und entscheiden für ihren Bereich in eigener Selbständigkeit.  
Der 1. Vorsitzende kann sich jederzeit in die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder einschalten und ggf. die Erledigung an sich ziehen oder die Entscheidung sich vorbehalten.
- (6) Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt, für den eine MV einzuberufen ist und beruft sie ein. Er ist der MV für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich – möglichst im 1. Halbjahr – eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in einer Freiburger Tageszeitung oder durch Rundschreiben eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung. Sie wählt alle 2 Jahre den Vorstand (§ 10 Abs. 1 und 2) und die Kassenprüfer. Als 1. Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Wird diese Mehrheit für den 1. Vorsitzenden in 3 Wahlgängen nicht erreicht, entscheidet im 4. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Für die Wahl des übrigen Vorstandes gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Die MV ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder.
- (5) Die MV setzt die Höhe des Mindestjahresbeitrages fest.
- (6) Die Tagesordnung der MV muss umfassen:
  - a) Beschluss über das Protokoll der letzten MV
  - b) Jahresbericht des Vorstandes
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl der Kassenprüfer und des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes

Anträge zur MV sind bis spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter. Steht der 1. Vorsitzende zur Wahl, leitet er die Versammlung bis zur Entlastung. Die Entlastung sowie die Neuwahl führt ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter durch. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung und ggf. auch die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (8) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Zur Behandlung einer Angelegenheit, die einer Beschlussfassung durch ein MV bedarf, deren Erledigung nicht bis zur nächsten MV aufgeschoben werden kann, kann der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die zu behandelnde Sache ist als Hauptpunkt auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung für die außerordentliche MV ist den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Für die Einladung gilt § 13 Abs. 2 sinngemäß.

## **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die MV wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte und Buchführung und erstatten hierüber der MV Bericht. Außer der Mussprüfung können nach Bedarf weitere Kassenprüfungen durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit Kassenprüfungen durchführen lassen. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während des Jahres bestellt der Vorstand einen Nachfolger für den Rest des Jahres. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 17 Auflösung und Aufhebung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt, eine nur zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (vorrangig für die Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Haslach).

## **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

## **§ 19 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung können von den Mitgliedern folgende Daten erhoben werden: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Email-Adresse. Diese Informationen werden nur in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Über alle Fälle, die in vorstehender Satzung nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 02.05.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft

Freiburg, den 02.05.2019